



Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Absender:

Name und Adresse des Kantons oder der Organisation

CURAVIVA Schweiz
Zieglerstrasse 53
3000 Bern 14
Telefon: 031 385 33 33
E-Mail: info@curaviva.ch
Website: www.curaviva.ch

Kontaktperson für Rückfragen:

Yann Golay Trechsel
verantwortlicher Public Affairs
Tel: 031 385 33 36
E-Mail: y.golay@curaviva.ch

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1. Sind Sie mit der Verankerung der Lohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten im Obligationenrecht (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende Personen einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)

Anmerkungen:

Diese Massnahme betrifft die Heime und Institutionen als Arbeitgeber und gleichzeitig als Erbringer von Pflege- und Betreuungsleistungen: Wenn Erwerbstätige Angehörige selber pflegen und betreuen, bedeutet es eine Entlastung für die Heime. Wenn diese Erwerbstätigen aber in einem Heim angestellt sind, fehlen sie dann am Arbeitsplatz für die Pflege und Betreuung der Heimbewohnenden. Deswegen sind die Heime durch diese Massnahme doppelt – und widersprüchlich – gefordert.

Aus Sicht von CURAVIVA Schweiz ist es sinnvoll, dass die heutigen Definitionen von «pflegebedürftigen Angehörigen» und «nahestehenden Personen» vom Artikel 36 Absatz 1 des Arbeitsgesetzes für das neue Artikel 329g OR massgebend sein sollen: Damit kann den verschiedenen derzeit existierenden Familiensituationen Rechnung getragen werden.

Weiter ist es auch in diesem Zusammenhang zu begrüssen, dass der Vorentwurf des Bundesrates eine Lohnfortzahlung für die Betreuung von kranken oder verunfallten Verwandten, sowie nahestehenden Personen vorsieht, gegenüber denen eine gesetzliche Unterhaltspflicht nicht unbedingt besteht (vgl. auch Art. 324a OR): Aus Sicht von CURAVIVA Schweiz darf keine unterstützungsbedürftige Person aufgrund der Familiensituation benachteiligt werden.

Aus Sicht von CURAVIVA Schweiz ist es richtig, dass die Notwendigkeit der Betreuung in jedem Fall nachgewiesen werden soll, wie es das heutige Recht bereits vorsieht (Art. 324a OR).

Eine kurzfristige Abwesenheit stellt die Arbeitgeber vor grössere organisatorische Herausforderungen. Somit soll diese nur in einem zeitlich begrenzten Umfang ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang ist die im Vorentwurf vorgesehene Höchstdauer von längstens drei Tage pro Ereignis (Art. 329g eOR) aus Sicht von CURAVIVA Schweiz angemessen.

- 1.2. Falls Sie Frage 1.2. mit «Ja mit Vorbehalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante einverstanden, bei der die Lohnfortzahlung bei der Betreuung von erwachsenen verwandten und nahestehenden Personen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?

Ja Nein

Wenn ja, schlagen Sie eine Anzahl Tage pro Jahr vor.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anmerkungen:

-

- 1.3. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

-

2. Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

- 2.1. Sind Sie mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Diese Massnahme betrifft die Heime und Institutionen als Arbeitgeber und gleichzeitig als Erbringer von Pflege- und Betreuungsleistungen:

Wenn Erwerbstätige Angehörige selber pflegen und betreuen, bedeutet es eine Entlastung für die Heime. Wenn diese Erwerbstätigen aber in einem Heim angestellt sind, fehlen sie dann am Arbeitsplatz für die Pflege und Betreuung der Heimbewohnenden. Deswegen sind die Heime durch diese Massnahme doppelt – und widersprüchlich – gefordert.

Dass die infrage stehende Massnahme auf die Pflege und Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Menschen abzielt, ist aus Sicht von CURAVIVA Schweiz gerechtfertigt: Schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen sollen von Bagatellkrankheiten bzw. leichten Unfallfolgen abgegrenzt werden.

Aus Sicht von CURAVIVA Schweiz ist die Formulierung von Artikel 329h eOR zu präzisieren, damit klar daraus hervorgeht, dass ein Betreuungsurlaub mit einem gesamten Ereignis geknüpft ist – dies in Anlehnung an die in Artikel 3329g eOR vorgesehene Regel: Der Ausbruch einer Krankheit oder ein Unfall. Nicht jeder Rückfall oder jede Krankheitserscheinung soll zu einem neuen Fristenlauf führen.

Gleichzeitig beantragt jedoch CURAVIVA Schweiz die Schaffung einer Ausnahmeregelung, damit Härtefälle ausgenommen und gesondert betrachtet werden: Bei solchen Härtefällen sollen markante Rückfälle das Ansetzen einer neuen Frist für das Betreuungsurlaub zur Folge haben.

CURAVIVA Schweiz befürwortet, dass nur die Eltern eines kranken Kindes – und keine allfälligen weiteren Personen, die faktisch Betreuungsaufgaben im Einzelfall übernehmen würden – von dieser Massnahme betroffen sein sollen: Eine Erweiterung der Anspruchsberechtigten könnte zu unlösbaren Abgrenzungsschwierigkeiten im Einzelfall führen.

CURAVIVA Schweiz ist damit einverstanden, dass gemäss Vorentwurf für die Betreuungsentschädigung genügen soll, wenn nur ein Elternteil erwerbstätig ist. Zu Recht wird auf die Erwerbstätigkeit beider Eltern als Anspruchsvoraussetzung verzichtet: Bei Familien mit mehreren Kindern kann in der Regel nicht davon ausgegangen werden, dass ein Elternteil wegen der Betreuung eines schwer beeinträchtigten Kindes die zweckmässige gleichzeitige Betreuung der Geschwister gewährleisten kann.

Aus Sicht von CURAVIVA Schweiz mag die im Vorentwurf des Bundesrates vorgesehene Dauer von maximal 14 Wochen innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zwar für betreuende Angehörige zweckmässig sein. Jedoch kann sie sich für Arbeitgeber als unangemessen erweisen: Die organisatorische und finanzielle Belastung durch solche langen und unter Umständen wiederholten Abwesenheiten könnte sich als eine Zumutung für die Betriebe entpuppen. Deswegen hält CURAVIVA Schweiz vielmehr eine maximale Dauer von 10 Wochen innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten für zweckmässig und angemessen.

Hingegen begrüsst CURAVIVA Schweiz, dass diese maximale Dauer flexibel konzipiert ist – und somit situationsgemässen Bedürfnissen entsprechen kann: Zur Eingrenzung des Urlaubes wird eine Rahmenfrist eingeführt, innerhalb derer der Urlaub – wochenweise oder am Stück – bezogen werden kann.

Als wichtige Ergänzung zur hier infrage stehenden Massnahme soll das Bereitstellen von Plätzen für Kurzaufenthalte in Institutionen und Strukturen gefördert werden. Dies betrifft sowohl die Betreuung von Menschen mit Behinderungen als auch diejenige von älteren Menschen oder von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen. Diese Strukturen müssen auch nachhaltig finanziert sein: Damit diese eine Entlastung darstellen, müssen genügend Angebote vorhanden sein. Zudem sollen sie zeitlich nicht zu stark limitiert werden.

- 2.2. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden Änderungen in Artikel 329b Absatz 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?

-

- 2.3. Sind Sie mit der Einführung einer Betreuungsentschädigung analog zum Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

CURAVIVA Schweiz steht kritisch gegenüber der im Vorentwurf vorgesehenen Finanzierung des Betreuungsurlaubs – nämlich dem Zurückgreifen auf die Erwerbsersatzordnung (EO): Durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Reglementierung würde sich ein Teil der Pflege zu den Angehörigen verlagern, der heute von Professionellen geleistet wird. Wenn diese in einem Heim arbeiten und wegen dieser Massnahme bei ihrer Arbeit fehlen und ihre Freistellung durch die EO finanziert werden muss, bedeutet dies eine Verlagerung der von der Krankenversicherung finanzierten Leistung zulasten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Es ist nicht sachgerecht, dass Aufwendungen, die heute teilweise durch das KVG abgedeckt werden, künftig durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert werden müssen. Mit dieser Massnahme müssen Arbeitnehmer nicht nur zusätzliche Betreuung wahrnehmen, sondern auch noch dafür höhere Sozialabgaben bezahlen. Bei den Arbeitgebern kommt noch dazu, dass Abwesenheiten hohe Folgekosten haben.

Die Finanzierung der Entschädigung soll überdenkt werden. Eine Finanzierung durch Steuereinnahmen soll vorgeschlagen werden.

- 2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16j ff)?

Wenn die vom Bundesrat vorgeschlagene Finanzierung der Entschädigung sich trotzdem durchsetzen sollte, würde CURAVIVA Schweiz begrüssen, dass – anders als bei der Mutterschaftsentschädigung – weder eine Vorversicherungsdauer noch eine Mindestberufsdauer vom Bundesrat in diesem Rahmen vorausgesetzt werden.

Darüber hinaus hätte CURAVIVA Schweiz gegen die vorgesehene Höhe und Bemessung der Betreuungsentschädigung in diesem Fall nichts einzuwenden: Gemäss Lösung des Bundesrates würde die Bemessung der Betreuungsentschädigung nach denselben Regeln wie jene der Mutterschaftsentschädigung erfolgen; das Taggeld würde 80 Prozent des vorangegangenen Lohnes betragen und wäre durch einen Höchstbetrag beschränkt: Dies würde unabhängig davon gelten, ob einzelne Urlaubstage oder der Urlaub am Stück bezogen wird.

- 2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?

-

3. Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

- 3.1. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

CURAVIVA Schweiz begrüsst, dass gemäss dem Vorentwurf des Bundesrates der Anspruch auf Betreuungsgutschriften bereits bei leichter Hilflosigkeit gewährt werden soll: Die Ausweitung des Anspruchs auf leichte Hilflosigkeit fördert die Anerkennung der Betreuungsleistung von Angehörigen.

3.2. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

CURAVIVA Schweiz begrüsst, dass gemäss dem Vorentwurf des Bundesrates zukünftig auch die Betreuung von Partnern in Lebensgemeinschaften (Konkubinatspaare) zur Anrechnung von Betreuungsgutschriften berechtigt: Das ermöglicht eine bessere Berücksichtigung der heutigen Realitäten der Familien- und Paarstrukturen.

3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG?

-